

## Besprechungen

Wiese, Leopold von: *Ethik in der Schauweise der Wissenschaften vom Menschen und von der Gesellschaft*. Bern 1947. A. Franke A.G. Verlag, 443 S.

Wäre es ein hauptsächliches Anliegen auch der modernen Philosophie, dem Menschen durch die Wirrsale seines persönlichen Erdenschicksals zu helfen, ihm Maßstäbe für Gut und Böse zu vermitteln und ihm zu einem festen Standort zu verhelfen, von dem aus er den vielfältigen und oft fragwürdigen Situationen gerecht werden kann, denen er seinem widerspruchsvollen Wesen nach nicht entgehen kann, so dürfte man hoffen, daß die dieser Aufgabe gewidmete Disziplin der Philosophie den wichtigsten Zweig des Philosophierens auch in der Gegenwart darstellen und eine praktische Bedeutung haben würde. Indessen hat die neuere Philosophie in dem Bemühen, „Wissenschaft“ nach dem Vorbild der Fachwissenschaften zu werden, sich von einer solchen Zielsetzung weit entfernt. Sie will das „Seiende“ erkennen und hütet sich sehr davor, konkrete Gedanken zu entwickeln über das, was sein soll. Eine Ausnahme machen hier lediglich die konfessionell begründeten Richtungen des Philosophierens, die allein auch das so ungemain wichtige Gebiet der Wirtschaft in seiner ethischen Problematik vom Menschen aus erörtern, statt es lediglich den politisch interessierten und gebundenen Theoremen zu überlassen. Auch jener Zweig der Philosophie, der als „philosophische Anthropologie“ sich dem Menschen zuwendet, studiert diesen, wie er ist, und fragt nicht, wie er sein soll. Sie lehrt nichts über seine „Bestimmung“, wie noch Fichte es so eindringlich tat. Nirgends ist in akademischen Bereichen mit sonderlichem Aufwand die Rede davon, wie der Mensch zu handeln und sich zu verhalten hat und nach welchen Leitbildern er sein Leben im Sinn des „Guten“ einrichten kann. Die Begrenzung der philosophischen Besinnung auf die Erkenntnis dessen, was ist, ganz abgesehen von dem Übermaß an historisch gerichteten Reflexionen, bringt es nicht nur mit sich, daß die moderne, vorwiegend akademisch betriebene Philosophie für das alltägliche und praktische Leben keine sonderliche Bedeutung hat, sofern sie nicht gar als „Existentialismus“ die allgemeine Verzweiflung an einem „höheren Sinn“ des Daseins geradezu zum Prinzip erhebt, sondern sie wird auch unfähig, selbst die Frage nach dem wirklichen Wesen des Menschen richtig zu fassen. Denn der Mensch „ist“ immer zugleich auch das, was er sein will und sein soll und wohin er über sich selbst hinausstrebt. Die über die gegebene Existenz hinausgreifende

Sinnggebung und Zielsetzung des menschlichen Lebens, die Leitbilder, an denen die Person sich orientiert und die Normen, von denen sie ihr Handeln bewußt oder unbewußt leiten läßt, sind ein wesentlicher, vielleicht der wichtigere Teil jenes vieldeutigen Wesens, das sich Mensch nennt und das sich aus seiner tatsächlichen Gegebenheit heraus allein niemals verstehen kann.

Die Unzulänglichkeit des philosophischen Denkens der Gegenwart wird vollends dann deutlich, wenn man bedenkt, in welch hohem Maße gerade die moderne Existenz jedes einzelnen eine gesellschaftlich bedingte und bestimmte ist. Allzuoft beschränkt man sich darauf, der wachsenden „Vermassung“ und dem „Materialismus“ der Gesinnung und der Weltanschauung ein formales Ideal der „Freiheit“ entgegenzustellen, das angesichts der tatsächlichen sozialen und insbesondere ökonomischen Verflochtenheit der Schicksale anscheinend überhaupt nicht mehr konkret ausgelegt werden kann. Seit der vor allem von Rousseau geistig vorbereiteten Französischen Revolution von 1789 und der mit ihr auf dem Kontinent wachsenden „Demokratisierung“ fällt die soziale Wirklichkeit auseinander in eine rein „private“ Welt der sittlich-humanen Innerlichkeit und eine andere der überwiegend politisch bestimmten gesellschaftlichen Gesamtheit, der gegenüber „ethische“ Postulate anscheinend kaum einen größeren Wert haben als den von verhüllenden oder schmückenden Ideologien ohne verbindliche Kraft. Der „Mensch“ kann sich bei aller Proklamation von „Menschenrechten“, die überwiegend den Charakter der Abwehr von Übergriffen politischer Mächte haben, nur schwer zur Geltung bringen. Er bleibt, wo er praktisch im sozialen Dasein zur Wirkung gelangen will, meist in einen überaus engen Rahmen gedrängt, der ihn schließlich resignieren läßt. So kann man außerhalb jener Lebenszusammenhänge, innerhalb deren die traditionellen Formen des Ethos noch in Kraft stehen, von einer sozialen Ethik praktisch kaum sprechen.

Desto dringlicher aber wird die Aufgabe einer grundsätzlichen Besinnung, wenn überhaupt der Geist sich noch befähigt und befugt glauben will, seine Probleme nicht nur aus seiner eigenen Geschichte herzuleiten und wenn er sich noch eine wenigstens klärende Wirkung gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit zutrauen will. Das große Werk Leopold von Wieses geht ebenso umsichtig wie bedachtsam daran, allseitig die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer modernen sozialen Ethik zu prüfen, und es mißt gleichzeitig die vorliegenden Systeme der Ethik, soweit sie eine aktuelle Bedeutung beanspruchen können, an der Absicht, unser Wissen von der Wirklichkeit des Menschen und der Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt einer realistischen ethischen Zielsetzung fruchtbar werden zu lassen. Denn „eine wissende Ethik ist würdiger, weil Handeln aus Erkenntnissen würdiger ist als Handeln aus bloßem Gehorsam“ (S. 41).

Wie für von Wieses Soziologie die anthropologische Deutung der Gesellschaft in dem Sinn einer allgemeinen Lehre vom Menschen

charakteristisch ist, so will seine soziale Ethik die anthropologische und die soziologische Erkenntnis mit der ethischen Problematik zusammenschauen. Es ist für von Wiese „eine der verblüffendsten und bedenklichsten Erscheinungen der Geistesgeschichte, daß die Schriftsteller der Ethik aller Jahrhunderte ... ohne Verbindung mit den Sozialwissenschaften ... , die den tatsäclichen Zusammenhang der Menschen untereinander zu erhellen streben, geblieben sind“ (S. 45). Im Gegensatz zu allen individualistischen Formen der Ethik sieht er das Wesen einer modernen Ethik in dem „Versuch, die inneren Bedürfnisse des Einzelmenschen und die sozialen Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen“ (S. 48). Es kommt dabei nicht auf eine Ablösung der bisher vorwiegenden Formen der Ethik durch eine Sozialethik an, sondern darauf, die „Verbindung von Sozialethik und Individualethik herzustellen“ (S. 49). Unter diesem Leitgedanken werden die geschichtlich vorliegenden Systeme der Ethik geprüft. Dabei schneiden beispielsweise die oft so pathetisch auftretenden „idealistischen“ Ethiker auch dann, wenn sie sich Gegenständen der sozialen Existenz zuwenden, schlecht ab: „Man spricht im Ton erhabener Erdenferne von Staat, Familie, Gemeinschaft und ähnlichen sozialen Werten; aber dieser orphische Gesang bleibt unbeeinflußt von den Nöten, Verwicklungen und Widersprüchen des wirklichen Lebens. Nur keine Kasuistik und Berührung mit der Alltäglichkeit! Die Folge ist, daß die stolzesten Ideen der Philosophen jeglicher Interpretation überlassen sind“ (S. 58). Nicht minder aber wird der Versuch kritisiert, durch eine dogmatische Soziologie den Grund für eine soziale Ethik zu legen, etwa wenn Comte im Einzelmenschen nur eine Abstraktion sieht und der Gesellschaft allein Realität zusprechen will (S. 66) oder wenn die „personalistische“ Ethik Schelers und Hartmanns wiederum die gesellschaftliche Existenz zu sehr außerhalb ihres Problemansatzes läßt. Es gibt „auch soziologische Kategorien“ und diese sind „recht eigentlich auch die Kategorien der Ethik“ (S. 70).

Die Verbindung der anthropologischen, soziologischen und ethischen Forschungsweisen wird begründet in einem anthropologisch-soziologischen und einem ethischen Apriori. Konkret stellen sich die Fragen: „Welche sittlichen Anforderungen treten an den Menschen heran, mögen sie autonomen oder heteronomen Ursprungs sein? Welche Konsequenzen hat für Mensch und Gesellschaft die Befolgung ihrer Anforderungen? Wie weit vermögen sie ihnen zu entsprechen? Ergeben sich nicht Konflikte der ethischen Prinzipien? Welche Folgen haben solche Konflikte?“ Bei der Beantwortung dieser Fragen ist „das Verhältnis von Situation und ethischer Forderung ebenso wichtig, wie es der Ethik bisher nebensächlich erschienen ist“ (S. 75). Die Berücksichtigung der Situation ergibt auch eine Klärung des ethischen Prinzips. Die Ziele des ethischen Strebens „müssen mit den Beobachtungen der tatsächlichen Handlungsweise der Menschen und den sozialen Voraussetzungen des Tuns verglichen werden“ (a. a. O.). Dabei werden als Situation verstanden „alle im Zeitpunkte des sozialen Prozesses un-

mittelbar vom Außer-Ich auf das Ich einwirkenden Kräfte, die wir auch als äußere Gegebenheiten bezeichnen können“ (S. 81).

Die historisch vorliegenden Systeme der Ethik, die unter diesem Aspekt in umfassender Weise gewürdigt werden, sind einzuteilen in 1. Liebes- und Pflichtethik, 2. Gefühls- und Vernunftethik, 3. Individual- und Sozialethik. Die Prüfung dieser Formen der Ethik, gespeist von einer reichen Fülle von Lebenserfahrung, führt in undogmatischer Weise zu vielfältiger Aufhellung des Geltungsanspruchs der ethischen Forderungen, schränkt diesen aber auch in entscheidender Weise ein. Dabei soll der strenge und ernste Charakter der ethischen Forderung an sich nicht aufgehoben werden, aber er wird auf ein sinnvolles Maß in seiner konkreten Bedeutung eingeschränkt. „Die Ziele sollten Maße in sich tragen; aber man sollte maßhaltende Ziele übermäßig lieben und sich in ihrem Dienste übermäßig anstrengen“ (S. 99). Die Forderung einer Ethisierung des Verhaltens gilt auch gegenüber der Wirtschaft. Der ethische Wertbegriff kann nicht durch den wirtschaftlichen ersetzt werden, „weil das Verhalten der Menschen zu den gegenständlichen Gütern eng verknüpft ist mit dem Zusammenhänge zwischen den Menschen, so daß jede ökonomische Problematik alsbald eine soziale und damit sittliche nach sich zieht“ (S. 101). Das gleiche gilt für die Politik: „eine außerethische Politik ist in jeder Form und Art eine schlechte Politik“ (S. 102).

Mit diesen Bemerkungen ist die beherrschende Tendenz des ungemein gedankenreichen Werkes angedeutet. Im einzelnen werden in souveräner Weise die Denkweisen der für die ins Auge gefaßten Fragen zuständigen Wissenschaften je nach dem besonderen Zusammenhang angewandt. Es gilt hierbei, „daß für manche ethische Fragen (zumal der Sozialethik) die biologische, für ihren Hauptteil die soziologische, für einen dritten die anthropologisch-philosophische Optik erforderlich ist“ (S. 120). Diese Freiheit in der Verwendung der wissenschaftlichen Methoden erhellt zugleich auch die erkenntnismäßigen Möglichkeiten und Grenzen des Denkens gegenüber dem ungemein komplexen Gegenstand. Zu den genannten drei Formen der „Optik“ kommt die Würdigung der geschichtlichen Erfahrung, wobei es der Verfasser als seine Aufgabe ansieht, „der Geschichte zu geben, was der Geschichte ist, aber die universelle und übergeschichtliche Geltung der Idee des guten Willens in der Sittlichkeit hervorzukehren“ (S. 135). Über die Fülle der einzelnen Erkenntnisse, die den Hauptinhalt des Werkes ausmachen, neben seiner grundsätzlichen Klärung der Problematik, kann nicht berichtet werden. Das Werk hat den Charakter einer ersten und umfassenden Grundlegung für die weitere Arbeit auf dem so lange vernachlässigten Forschungsgebiet der Zusammenhänge der Ethik und des Ethos mit dem sozialen Dasein des Menschen.

Die Lebensnähe der Gesinnung des Autors, die durch alle methodischen und sachlichen Erörterungen immer wieder spürbar wird, spricht aus folgenden Worten: „Gebt uns ein Ethos, das uns wahrhaft

lebendig macht! ist ein nicht selten aus gequältem Herzen aufsteigender Schrei, den gerade Menschen der Gegenwart mehr als im letztvergangenen Jahrhundert ausstoßen. Die viel erwähnte Daseinsangst besteht bei ihnen weniger in der Furcht vor etwas, was entsetzlich ist, dem man aber nicht entinnen kann, als in dem Schrecken über die innere Kraft- und Gehaltlosigkeit, vor allem Abstraktheit und Sinnenfremdheit des Daseins. Zeigt uns den Weg, der uns zu einem Leben verhilft, das wir nicht erledigen wie eine schwere Aufgabe, sondern das wir als Naturwesen ausschöpfen, wie es die Kreatur in Feld und Wald tut! Es gibt soviel hemmende Traurigkeit, soviel stures Vegetieren, so viele Skrupel, soviel Öde und bloße Rohheit bei den Menschen der Masse — all das wenden wir nicht durch Geistigkeit, durch noch mehr Arbeit und Anspannung, durch Entsagungs- und Pflichtmoral, durch Denken und Gerichtstaghalt über uns selbst, sondern durch unreflektiertes Leben, durch das Glück einer gesunden Physis. Dieser Erkenntnis muß aber das Ethos entsprechen; ein gutes Gewissen muß diese Naturnähe bekräftigen. Erst leben mit wachen Sinnen und mit schwelgender Genußfreudigkeit; danach erst kommt in zweiter Reihe alles andere“ (S. 150). Freilich ist von Wiese nicht sehr optimistisch hinsichtlich der Möglichkeiten, unser Dasein durch positive ethische Forderungen zum Besseren hin zu wandeln. „Das irdische Leben ist so beschaffen, daß Freuden Ausnahmen und Leiden die Regel sind, so daß die Bemühungen, Leid zu mindern, den Vorrang in der Ethik vor dem gewiß reizvollen Ziele haben müssen, Freude zu verbreiten“ (S. 153). Immer wieder bekennt sich der Autor „zu dem Ziele, durch Ethos Verminderung des Leids in der Welt zu erreichen“ (S. 275).

Der auf den wirklichen Menschen abzielenden Forderung der Ethik entspricht es, daß praktisch die Individualethik den Ansatzpunkt bildet auch für die Wirksamkeit einer Sozialethik: „Der Sozialethik können ihre besten und tiefsten Kräfte nur aus der Veredelung des Einzelmenschen, also von der Individualität zuffießen“ (S. 175). Die Sozialethik selbst wird entsprechend definiert „als ein Komplex von sittlichen Anforderungen, die an Menschen als Glieder von Körperschaften und Gruppen gestellt werden, sei es, daß man das individuelle Verhalten gegen diese Mehrschaften, sei es daß man das kollektive Verhalten der die Mehrheit bildenden Menschen meint“ (S. 190). Die Problematik der Sozialethik ist dabei wesentlich komplexer als die der Individualethik, denn „je sozialisierter ein zwischenmenschlicher Zusammenhang ist, desto schwerer durchschaubar ist das Verhältnis von Gut und Böse in ihm“ (S. 195). Besonders schwierig ist die Bewertung des Kollektivegoismus. Diesem gegenüber erwachsen auch dem modernen Menschen, dessen Dasein in so hohem Maße sozialisiert ist, ständig Konflikte, so daß „auch die hartgesottensten Egoisten stärkere oder schwächere Gewissensbisse empfinden beim Vergleich ihrer dem Kollektivegoismus ergebenden Denkweise mit dem Moralkodex, der sich in Jahrtausenden entwickelt hat und in zahlreichen Spuren auch dort weiterlebt, wo der ethische Wille abgeschwächt ist“ (S. 198). Die sich hier stellende Auf-

gabe „ist nur lösbar, wenn man den Besonderheiten der Sozialsphäre unvermeidliche Zugeständnisse macht und sich darüber klar ist, daß nur eine allmähliche Höherentwicklung den Kollektivegoismus stufenweise einschränken kann. Der einzige Boden, auf dem das Gutsein Wurzel schlagen kann, ist das menschliche Herz, nicht ein soziales Gebilde“ (S. 202). Darüber hinaus besteht auch die Aufgabe einer ethischen Besserung der sozialen Gebilde: „Gerade in den Beziehungen der sozialen Gebilde zueinander muß wegen ihrer Bedeutung für den Menschen der reine Wille zum Guten bestimmend sein. Nicht nur das Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft, sondern auch die Beziehungen der sozialen Gebilde, die ja nichts anderes sind als in bestimmte Ordnungen gestellte Menschen, unterliegen den Sollforderungen von Pflicht und Liebe“ (S. 207). Neben dieser grundsätzlichen Forderung muß die historische Erfahrung zur Geltung kommen. Sie lehrt, daß je nach der beherrschenden Gestalt des gesellschaftlichen Daseins verschiedene Formen und Tendenzen der Ethik die Beziehung von Mensch und sozialem Gebilde beherrschen. So läßt sich zeigen, „daß die Moralordnungen eines Zeitalters bald mehr von der Idee der Blutsgemeinschaft, bald von ihrer Orientierung am Boden, bald mehr vom Streben nach wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, bald vom Prinzip der Arbeit, schließlich von der politischen Idee der Macht und der Gemeinschaft bestimmt sind“ (S. 213). Wird dieser Gedanke weiter entwickelt, so ergibt es sich, daß die bisherige Form der „Geschichtsschreibung“ der Ethik zumindest sehr einseitig bleibt. Es geht zwar vielleicht etwas zu weit, wenn von Wiese erklärt, daß „die Geschichte der Moral in der Hauptsache gleich der Geschichte der sozialen Entwicklung zu setzen ist“ (S. 214). Denn abgesehen davon, daß ein Begriff, wie der der „sozialen Entwicklung“ unscharf ist, muß man doch grundsätzlich unterscheiden zwischen der sozialen Wirklichkeit in ihrer geschichtlichen Entfaltung und der Geschichte der ethischen Theoreme und selbst der praktischen Moral. Dagegen kann es nicht bezweifelt werden, daß künftighin an die Stelle „geistesgeschichtlicher“ Ableitungen eine Erforschung und Darstellung vergangener und gegenwärtiger ethischer Probleme, Normen und Theorien zu treten hat, die diese in ihrer Verbindung mit der komplexen gesellschaftlichen Wirklichkeit würdigt. Auch für diese Aufgabe bedeutet das Werk von Wieses einen bedeutenden Anstoß und eine vielseitige Vorarbeit, auf deren einzelne Gesichtspunkte und Ergebnisse wiederum nicht eingegangen werden kann. Im Verhältnis von Mensch und gesellschaftlichem Gebilde erscheint der Mensch als die eigentliche und einzig wahrhafte Realität. Die „Welt der sozialen Gebilde“ ist „nur eine Ausgeburt von Menschenhirnen“. Sie ist „ein Riesenapparat der Werkvermehrung und Werkfortsetzung. Nicht jedoch ist ein soziales Gebilde oder das Universum aller sozialen Gebilde die substantielle Einheit des Lebens; dies ist immer nur und allein der Mensch. Auch der Staat oder die Kirche ist keine substantielle Lebenseinheit. Das ist der tiefste, weit reichende Unterschied zwischen dem sozialen Determinismus und unserer anthropologischen (niemals

soziologischen) Erfassung der Kernfrage aller Betrachtungen“ (S. 253), erklärt von Wiese.

In einem speziellen Teil geht der Autor von den Grundlinien seines soziologischen Systems aus und konfrontiert die Seinsbereiche der Gesellschaft mit dem Sollbereich der ethischen Wertung und Forderung. Von den hauptsächlichlichen Wirtschaftssystemen werden die mehr sozialistischen und mehr liberalen dargestellt und geprüft. Liberalismus und Sozialismus sind hierbei „nicht rein ethische Systeme, sondern wie alle Sozialorganisationen Mischsysteme, nämlich Ideologien aus sittlichen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Elementen“ (S. 321). Sie sind weiter und reicher als sonst die ethischen und religiösen Systeme, weil sie die soziale und ökonomische Wirklichkeit mit umfassen. Sie sind aber auch in anderer Hinsicht enger, weil sie „nicht die Fülle der Erfassung des Menschenbildes aufweisen, die einer lebensnahen Ethik entspricht, sondern meist nur eine einzige oder ganz wenige Parolen herausgreifen und diese als allein entscheidend hinstellen“ (a. a. O.). Eine Lösung der hierbei plastisch werdenden Problematik, die in der Mangelhaftigkeit aller Sozialsysteme zum Ausdruck kommt, liegt „in der Kombination der logisch selbständigen Systeme. Ihre geschichtlichen Reihen ziehen an unserem geistigen Auge vorüber wie menschliche Gestalten der Vergangenheit, beachtlich in ihrem Bemühen um den rechten Weg, in der Stärke ihres Willens und ihres Verlangens nach Vollkommenerem, in manchem richtig und scharfsinnig bei der Erfassung bestimmter Notwendigkeit, aber auch immer wieder irrend, durch Vorliebe, Vorurteile und Kurzsichtigkeit beengt“ (S. 323). Alles in allem darf man nicht an der Möglichkeit einer Besserung der Sozialordnung verzweifeln, aber diese ist ihrem systematischen Charakter nach auch nicht zu überschätzen. „Ob Sozialismus oder Liberalismus, Demokratie oder Führertum besteht“, wenn „Menschlichkeit“ waltet, ist von einem „metasozialen“ Standpunkt aus das Wichtigste geleistet. „Der Streit, ob Parlamentarismus oder aufgeklärter Absolutismus besser ist, ob Preise obrigkeitlich gebunden sein oder sich aus dem Marktgetriebe ergeben sollen, hat geringe Bedeutung, wenn Wohlwollen und Ehrlichkeit die Welt beherrschen“ (S. 337). Mit dieser Wendung kann auch wieder nur die Grundtendenz des Werkes angedeutet werden, dessen Studium im übrigen unerlässlich ist für jeden, der mit dem höchsten möglichen Maß an Unvoreingenommenheit im Geist einer humanen Ethik und zugleich auf realistische Weise die Probleme des Zusammenlebens prüfen und, soweit dies möglich ist, einer Lösung entgegenführen will.

Werner Ziegenfuß, Berlin.

Wallon, Henri: *Grundzüge der angewandten Psychologie*. Ins Deutsche übertragen von Gerhard Funke, mit Anmerkungen herausgegeben von Wilhelm Witte. Meisenheim/Glan 1948. Weltkulturverlag Anton Hain. 166 S.

Nach der 4. Auflage (1946) der Originalausgabe (Paris 1930) hat Gerhard Funke diese sehr brauchbare und vielbegehrte Gesamt-

darstellung der angewandten Psychologie musterhaft ins Deutsche übertragen, während Wilhelm Witte, unter Hinzufügung eigener Anmerkungen, die Herausgabe übernahm, wozu ihn seine langjährigen, praktisch-psychologischen Erfahrungen und seine Tätigkeit als Hochschullehrer (Heidelberg) besonders befähigten.

Nach Vorworten des Herausgebers und des Verfassers handelt das Werk in vier Hauptteilen über die „Psychologie der Arbeit, „Über Anlagen und Testmethoden“, über „Die Berufstätigkeit“ und über „Die psychischen Motive und psychischen Konsequenzen des Tones — Ihre praktische Ausdeutung“, um in einem kurzen Schlußwort das Für und Wider einer Berücksichtigung der Psychotherapie mit dem Ergebnis zu erwägen, daß mit der angewandten Psychologie Empirismus und Prophetismus das Feld zu räumen hatten (S. 165).

Damit hat der Verfasser sein Buch gleichsam selbst unzweideutig charakterisiert: Mit leitfadenartiger Sachlichkeit werden im 1. Teil die physiologischen Bedingungen der Arbeit und ihre Einwirkungen auf die Psyche erörtert, die Arbeitskurven besprochen, das Verhältnis von Kraftanstrengung und Arbeitsleistung behandelt und praktische Probleme angefügt. Entwicklung, Gliederung, zahlenmäßige Auswertung der Tests und eine Besprechung ihrer Anwendung füllen den 2. Teil aus. Im 3. Teil werden die drei Problemgruppen der „Rationalisierung“, „Berufsauslese (einschl. Berufsberatung)“ und der „Methoden und Resultate“ erörtert, während der 4. Teil besonders fesselnde Ausführungen über die „Reklame“ einerseits, „Tatbestand und Aussage“ andererseits beisteuert.

So vermag das sehr flüssig geschriebene, wohl die gesamte französische Forschung verwertende Buch zugleich den Wirtschaftswissenschaftlern und den Vertretern der forensischen Psychiatrie, den Pädagogen und den Berufsberatern gute Dienste auf dem Gebiete einer psychologischen Praxis zu leisten.      Walther Saupé - Potsdam

Wust, Peter: *Der Mensch und die Philosophie*. Einführung in die Existenzphilosophie. 2. Auflage, mit einem Vorwort und Nachwort des Herausgebers P. Dr. Augustin Borgolte. Münster 1947. Verlag Regensburg. 151 S.

Augustin Borgolte hat sich ein unbestritten großes Verdienst mit der Veröffentlichung dieses von dem allzu früh verstorbenen Münsterer Religionsphilosophen Peter Wust leider nur skizzierten Vorlesungsmanuscripts erworben, das an die Stelle einer biographischen Fortsetzung von Wust's Autobiographie „Gestalten und Gedanken“ — hoffentlich nur vorläufig — treten soll. Denn Wust's Ausführungen, die freilich noch nichts von der pessimistisch-literarischen Entartung der vorwiegend französischen Existentialisten wußten, haben mit besonnener Kritik (1. Kap.) den Begriff seiner durchaus beachtenswerten Existenzphilosophie aus der Abgrenzung zu Kierkegaard und Karl Barth einerseits und Heidegger und Jaspers andererseits konstituiert.



Nun handelt es sich, dem Untertitel nach, hier nur um „Einführung in die Hauptfragen der Existenzphilosophie“; aber trotz der doppelten Einschränkung erweist Wust's System der Philosophie sich als ein sehr wertvoller Beitrag zu dieser jetzt so umstrittenen Materie. Nachdem er also (2. Kap.) den „besonderen Charakter der Philosophie als Wissenschaft“ herausgearbeitet hat, richtet er seinen Blick (3. Kap.), entsprechend seiner geistigen Herkunft aus der katholischen Philosophie des Mittelalters und der Schule Max Schelers, auf die Zweiheit der Philosophie als Wissenschaft und Weisheit, dem der „Doppelsinn des Menschlichen in der Philosophie“ korrespondiert (4. Kap.). Es ist leider hier nicht möglich, die Fülle der Denkvorgänge in den folgenden Kapiteln, welche die schon wegweisenden Überschriften „Das existentielle Denken und die Dialektik der Philosophie“ (5), „Das existentielle Denken und die beiden Grundakte des menschlichen Geistes“ (6) und „Der Zusammenhang von Wissenschaft und Willenshaft der Philosophie“ (7) tragen, hier auszubreiten oder gar zur Diskussion zu stellen; entscheidend dürfte schließlich für unser kurzes Referat sein, daß (S. 93) „die Ehrfurcht bei beiden Gestalten des philosophischen Denkens das ausschlaggebende Moment zu spielen scheint. Denn das abenteuernde Denken des nihilistischen Kritizismus kann sich schließlich ebenso auf die Ehrfurcht vor der Freiheit der subjektiven Vernunft berufen, die das Zensoramt der Kritik bis zur äußersten Unerbittlichkeit ausüben soll, wie sich das heimkehrende Denken auf die vom Subjekt geforderte Ehrfurcht vor der objektiven Vernunft des Seins berufen darf“. Der letzte Grund für die dialektische Unsicherheit der Philosophie liegt jedenfalls in ihrer schicksalhaft engen Verbindung mit dem ungesicherten Menschen (S. 116). Mit einem Nachwort „Zum Gedächtnis des Philosophen“ und einer Fülle von Anmerkungen, die auch die Erinnerung an Wust's wertvolle, zu Unrecht langsam in Vergessenheit geratenen Werke wachrufen wollen, hat Bogolte der dankbaren Verehrung für seinen außerordentlich sympathischen Lehrer ein schönes und wertvolles Denkmal gesetzt.

W a l t h e r S a u p e - P o t s d a m

Weber, Adolf: *Hauptfragen der Wirtschaftspolitik*. Abhandlungen, Erinnerungen, Erfahrungen. Berlin 1950. Verlag Duncker & Humblot, X, 374 S.

Ein halbes Jahrhundert umspannt das wissenschaftliche Schaffen Adolf Webers, über das er mit diesem Werk eine Art Rechenschaftsbericht vorlegt, dem, ergänzt durch persönliche Erinnerungen und Erfahrungen, aufgegeben ist, einen Gesamteindruck von seiner Mitwirkung an den wirtschafts- und sozialpolitischen Problemen zu vermitteln, die sich in diesem langen und schicksalsschweren Zeitraum der wissenschaftlichen Forschung stellten. Nur um eine Auslese von Abhandlungen vorwiegend jüngeren Datums handelt es sich, denen auch heute noch Aktualität zuzusprechen ist; doch läßt sie mit überzeugenden

der Anschaulichkeit ersehen, daß Adolf Weber nicht nur als Meister des deutschen volkswirtschaftlichen Lehrbuchs zu gelten, sondern auch in wesentlichen Hinsichten zur Fortbildung der wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnis beigetragen hat. Vorbildhaft ist die innige Verbindung der theoretischen Zusammenhangsschau mit der empirischen Erfassung der ökonomischen Wirklichkeit, der Zug von Lebensnähe und Lebenswärme, der die Persönlichkeit wie das Werk beseelt. Wenn Adolf Weber bereits in seiner ersten, im Jahre 1900 erschienenen Studie zur „Geldqualität der Banknote“ erklärte: „Die Theorie muß doch schließlich den Endzweck haben, dem praktischen Leben zu dienen“ und nunmehr hervorhebt, daß dies sein Leitgedanke all die Jahre und Jahrzehnte hindurch geblieben ist, so darf man ihm zubilligen, daß er sein programmatisches Prinzip zur vollen Erfüllung gebracht hat. Gegenüber der reinen oder abstrakten Theorie und der mathematischen Methode, die dazu verleitet, im Quantitativen zu verharren und der Komplexität des volkswirtschaftlichen Geschehens nicht genügend Rechnung zu tragen, gibt Weber der realistischen und recht verstandenen geschichtlichen Theorie den Vorzug.

Im grundsätzlichen und weltanschaulichen Bezug geht es Weber um eine Synthese der Prinzipien der individuellen Wirtschaftsfreiheit auf dem Boden der sich selbst steuernden Marktwirtschaft und der staatlichen Lenkung des ökonomischen Ablaufs, die den Vollzug der marktwirtschaftlichen Dynamik vor Störungen monopoloiden, spekulativen und kollektivistischen Ursprungs zu schützen hat, um eine Synthese also, die die Extreme des uneingeschränkten Liberalismus einerseits und des Sozialismus im Begriff einer totalen staatlichen Befehls- und Eigenwirtschaft andererseits ablehnt. Zu ihrer Bewältigung vermögen die Lehren der klassischen Nationalökonomie nicht mehr zu genügen; denn sie unterschätzten die Friktionen des Konkurrenzsystems, vernachlässigten das Denken in funktionalen Beziehungen und versteiften sich auf die objektiven Sachverhalte des Wirtschaftslebens, ohne zu beachten, daß dessen *causa causans* und *causa finalis* in den nach ihren subjektiven Erwägungen handelnden Menschen liegt. Dennoch sind sie keineswegs überholt; sie bedürfen nur der Fortbildung, und von Bestand bleibt ihr Denken in kausalen Verhältnissen auf lange Sicht. Persönlichkeit und Gemeinschaft, in der sich das Ich und das Du in einem beglückenden Wir zusammenfassen, sind die Fundamente, auf die jede wahre Volkswirtschaft sich gründen muß. Der gemeinschaftsverpflichteten, jedoch von bürokratischen Behinderungen unbelasteten Entfaltung der Unternehmerinitiative verleiht Weber einen starken Akzent; aber „gegen den egoistischen Erwerbstrieb, der tyrannisch alle anderen Zwecksetzungen ersticken möchte, bäumt sich das nezeitliche soziale Empfinden auf.“ Die Selbstregelung durch den „Marktpreis als Ordner“ bedarf der Ergänzung durch die Leitregelung. Denn das freie Spiel der Kräfte bedingt eine hohe Beweglichkeit der Produktionselemente, welche Voraussetzung heute angesichts der Kapitalintensität zahlreicher Betriebe, der Konzentrationstendenzen

und des gesteigerten Absatzrisikos nicht gegeben ist. „Die Fülle der Schwierigkeiten kann ohne Leitregelung nicht gemeistert werden.“

In der alten Antithese: Macht oder ökonomisches Gesetz? sieht Weber keine nach der einen oder anderen Richtung zwingende Alternative; es handelt sich um kein Entweder-Oder, sondern um Grenzfragen. Ökonomische Gesetze mit dem Charakter des Unbedingten gibt es nicht. Die theoretische Analyse kann nur zur Aufstellung von Regeln oder Formeln gelangen, und zwar im Verfahren des folgerichtigen Durchdenkens des Zusammenhangs der Erscheinungen als Vorbedingung für folgerichtiges Handeln. Dem Einfluß der Macht sind Schranken gesetzt, sowohl der politischen Macht des Staats als der sozialen Macht der Verbände, wie Weber an der Gewerkschafts- und Kaufkrafttheorie des Lohnes und der staatlichen Preisregelung des näheren darlegt. Letzten Endes entscheidend für die Lohnhöhe und die Verteilung des Sozialprodukts ist die Produktivität der Volkswirtschaft. Die Produktivitätsidee steht im Mittelpunkt der Weberschen Gesamtanschauung. Wie im Schutz und der Förderung der menschlichen Arbeitskraft das vornehmste Anliegen der Sozialpolitik zu erblicken ist, so in der Steigerung der produktiven Kräfte das oberste Ziel der Wirtschaftspolitik. „Das Einkommen der Arbeiter kann dauernd nur gehoben werden, wenn die Ergiebigkeit der nationalen Produktion zunimmt.“ Demgemäß ist die Kapitalbildung der Motor des volkswirtschaftlichen Fortschritts, die Kapitalbildung im Sinne „vorgetaner Arbeit“ als Ergebnis eines Überschusses des Einkommens über den Verbrauch. Den „Kredit als Zaubermittel“ und Ersatz der Kapitalbildung durch Sparen, wie er in der Hahnschen Theorie der Kapitalschöpfung durch zusätzlichen Bankkredit dargetan wurde und auch in der Keynesschen Theorie eine wichtige Rolle spielt, betrachtet Weber mit erheblicher Skepsis. Unter besonderen Umständen können wohl die Investitionen der regulären Kapitalbildung vorangehen, doch nicht auf die Dauer und zur Sicherung einer allgemeinen Vollbeschäftigung. Gegen die kreditmäßige Kapitalschöpfung ist hauptsächlich einzuwenden, daß sie den Geldmarkt, der zeitweilig durch Schaffung von Umlaufmitteln finanziert werden kann, mit dem Kapitalmarkt identifiziert, der sich ausschließlich auf die Kapitalbildung durch Sparen stützt; sie kann leicht zu Überinvestitionen und einer inflatorischen Prosperität führen, die sich nicht durch Aufrechterhaltung des erhöhten Preisstandes stabilisieren läßt, sondern in eine fortschreitende Inflation einmündet oder eine ebenso bedenkliche deflatorische Reaktion zur Folge hat. Wenn Mittel des Geldmarkts dem Kapitalmarkt zugeleitet werden, dann laufen sie Gefahr, einzufrieren und die Liquidität der Kreditinstitute in Frage zu stellen.

Es ist der Hauptfehler Keynes' und seiner Schule, daß sie die lange Sicht zugunsten der Betrachtung auf kurze Sicht vernachlässigen und das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Dauernde vom Vorübergehenden nicht genügend zu scheiden wissen. Die von ihnen entwickelte „Interpretation des wirtschaftlichen Gegenwartslebens“ erstreckt sich auf zeitbedingte Umstände und kann darum nicht den Anspruch auf

Geltung als „allgemeine“ Theorie erheben, zumal sie auf Staatsinterventionen in Verbindung mit künstlicher Zinsverbilligung und „Government Deficit Spending“ abzielt, die Unternehmerinitiative durch bürokratische Eingriffe lähmt und die Schwierigkeiten zentraler Investitionslenkung verkennt. Keynes hat eine „überreife“ kapitalistische Wirtschaftsform im Auge, bei der die Kapitalbildung durch Sparen infolge zunehmender Einkommen die Investitionsneigung der Unternehmer übertrifft und die produktive Klasse der Unternehmer durch die unproduktive Schicht der Rentner zurückgedrängt wird, mit dem Resultat eines „Gleichgewichts der Unterbeschäftigung“. Das aber ist ein Tatbestand, der für die Lage der deutschen wie für die Mehrzahl der übrigen Volkswirtschaften keineswegs zutrifft.

Die das Webersche Werk abschließenden Abhandlungen befassen sich mit den Erfordernissen des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft. Die bedrängte Lage der deutschen Wirtschaft kennzeichnet sich vor allem durch die politisch bedingte Unsicherheit der geschäftlichen Dispositionen, übergroße Vorbelastung im volks- und weltwirtschaftlichen Güterprozeß, katastrophale Kapitalnot und enorme Zerstörung von Produktionsmitteln, konfiskatorische und destruktive Steuerpolitik, durch die Verengerung der landwirtschaftlichen Basis, den Millionenzuwachs an Bevölkerung und die daraus folgende Massenarbeitslosigkeit. Die auf Grund des Marshall-Plans gewährte Hilfe ist darum unerläßlich, ebenso wie die zu betreibende optimale Rationalität der Kapitalanlagen den Zukunftsbedarf gegenüber den dringlicheren Gegenwartsbedürfnissen zurückstellt, eine die Kapitalbildung fördernde Steuerreform und nach englischen Vorbild durchzuführende „Austerity-Politic“ rücksichtsloser Einschränkung unproduktiven Bedarfs. Das Erfordernis beträchtlicher Importe an Subsistenzgütern und Rohstoffen nötigt zur Ausgestaltung der weltwirtschaftlichen Beziehungen, die nur vermittelt Abbau der behördlichen Reglementierungen und der Liberalisierung und Multilateralisierung des Außenhandels auf dem Boden einer freien Volkswirtschaft innerhalb einer freien Weltwirtschaft zu erreichen ist.

Adolf Weber, selbst fruchtbarer Polemik nicht abgeneigt, hätte gewiß volles Verständnis dafür, wenn man ihm in dieser oder jener Hinsicht mit kritischen Argumenten begegnete. Doch jeglicher Widerspruch würde überschattet durch den Eindruck einer bedeutenden Leistung, die die „Hauptfragen der Wirtschaftspolitik“ umschließen, als Werk eines weitgespannten und schürfenden Geistes, dessen unermüdelichem Drang nach Wahrheit und Erkenntnis reiche Früchte beschieden wurden.

Karl Muhs, Berlin.

*Beschäftigungspolitik in der Demokratie.* Ziele, Grundlagen und Methoden angelsächsischer und schwedischer Nachkriegspläne, bearbeitet im Institut für Wirtschaftsforschung an der E. T. H. von H. Charles La Roche. (Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung, herausgegeben vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung, Volkswirt-

schaftliche Reihe Nr. 8), Zürich 1949. Polygraphischer Verlag A.G. 427 S.

Die vorliegenden Untersuchungen sind auf Veranlassung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung im Institut für Wirtschaftsforschung an der E. T. H. mit der Zielsetzung durchgeführt worden, eine Übersicht über die Methoden zu gewinnen, mit denen England, Amerika und Schweden das Problem der Nachkriegsarbeitslosigkeit zu lösen gedenken. Der Verfasser La Roche beschränkt sich nun nicht auf die Beschreibung der Ziele, Grundlagen und Methoden der angelsächsischen und schwedischen Nachkriegspläne. Wie Professor Eugen Böhler in der Einführung hervorhebt, „konnten nicht die Pläne als solche, sondern nur die Problemkreise, die durch die Aufstellung der Pläne aufgeworfen wurden, Gegenstand der Untersuchung sein und zwar in der Weise, daß bei jedem Problemkreis die entsprechenden Partien der verschiedenen Pläne berücksichtigt und kritisch untersucht wurden (S. 3)“. Ausgehend von der Feststellung, daß eine Politik der Vollbeschäftigung in einer freien Gesellschaft sich bemühen muß, ihr Ziel nicht um jeden Preis, sondern mit einem Minimum an Freiheitseinbuße zu erreichen, konzentriert sich der Verfasser „in erster Linie auf die möglichen Ursachen der verschiedenen Formen der Arbeitslosigkeit und die Methoden der bewußten Beeinflussung jener Größen des Wirtschaftskreislaufes, durch welche der Grad der Beschäftigung bestimmt wird (S. 13)“.

Mit diesem Problemkreis haben sich bereits während des Krieges amtliche und private Stellen befaßt und entsprechende Berichte bzw. Programme veröffentlicht, die La Roche seinen Untersuchungen voranstellt. Als repräsentative britische werden wiedergegeben: das britische Weißbuch vom Mai 1944, das von der Koalitionsregierung unter konservativer Führung veröffentlicht wurde; das im Januar 1943 vom Unileverkonzern unter dem Titel „The Problem of Employment“ veröffentlichte konjunktur- und beschäftigungspolitische Programm; das „der Richtung der Labourparty nahestehend im Sinne einer weiter als das Weißbuch gehenden Lenkung der Wirtschaft verfaßte Programm, das als Ergebnis privater, unter den Auspizien des Nuffield College in Oxford veranstalteter Konferenzen entstanden ist“ (S. 14); der Bericht von Sir William Beveridge über Vollbeschäftigung in einer freien Gesellschaft.

Die amerikanischen Lösungen des Problems sind zur Hauptsache in folgenden Berichten und Plänen festgehalten: das Nachkriegsprogramm des National Planning Board, die Botschaft des Präsidenten Truman vom 6. September 1945 an den Kongreß über die Wirtschafts- und Sozialpolitik nach dem Kriege, der Entwurf des „Full Employment Act of 1945“, der allerdings nicht die Zustimmung des Kongresses finden konnte, und schließlich der „Employment Act“ von 1946.

In Schweden sind über die Planung der öffentlichen Investitionen während der Kriegs- und Nachkriegszeit wie über private und öffentliche Beschäftigungspolitik verschiedene Programme im Rahmen der

offiziellen Berichte des staatlichen Finanzdepartements erschienen, vor allen Dingen aber hat das Nachkriegsprogramm der schwedischen Arbeiterbewegung aktuelle Bedeutung erlangt.

In der Einleitung verweist La Roche auf die Ausgangslage in den Vereinigten Staaten und Großbritannien und beleuchtet dann die ideologischen Grundlagen und Zielsetzungen der angelsächsischen Nachkriegsplanung, die Konjunkturdoktrinen der angelsächsischen Vollbeschäftigungspläne, die grundsätzliche Problematik der Vollbeschäftigungspolitik und schließlich die dauernden und vorübergehenden Störungen des wirtschaftlichen Grundgleichgewichtes.

Im Hauptteile untersucht der Verfasser eingehend die „langfristigen Struktur-, Gleichgewichts- und Entwicklungsprobleme der Vollbeschäftigungspolitik. Ausgehend von den durch „langfristige Kreislaufpolitik“ beeinflussbaren Gesamtgrößen Volkseinkommen, Sparen und Investition unterwirft der Verfasser die Thesen einer „säkularen Stagnation“ einer eingehenden Kritik. U. a. führt er an: „Heute, nachdem wir zu den Ereignissen der Dreißiger Jahre eine größere Distanz gewonnen haben, scheint es uns, daß die Theorie der säkularen Stagnation die Wirkungen der Faktoren, auf die sie sich stützt, überschätzt und Dauerprobleme dort gesehen hat, wo vielleicht nur ein unglückliches Zusammentreffen verschiedener Umstände nicht dauernder Natur vorliegt (S. 124).“ Ausführlich befaßt sich La Roche mit den „langfristigen Problemen der Außenwirtschaft“, zur Hauptsache mit der Auswirkung der Vollbeschäftigung auf die internationale Arbeitsteilung und die Zahlungsbilanz. Hierbei verweist er auf die „lange Welle des Protektionismus“, die schon in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts mit dem Bismarckschen Schutzzolltarif von 1879 einsetzte und nach dem ersten Weltkriege einen starken Auftrieb erfahren hat: „Die Bemühungen des Völkerbundes, zu einem Abbau der Handelsbeschränkungen zu kommen, sind durch den Ausbruch der Weltkrise durchkreuzt worden. Es kam vielmehr die Ära der Einfuhrverbote, der Kontingentierungen, der Devisenbewirtschaftung und der bilateralen Clearingverträge, in der das panikartige Bestreben aller Staaten zum Ausdruck kam, die Beschäftigung im Inlande auf Kosten der anderen aufrechtzuerhalten. Der Erfolg war die Schrumpfung des Welthandels auf ein Drittel und eine Vergiftung der internationalen Beziehungen (S. 177 f).“ Der Auffassung des National Resources Development Report for 1943, daß „weder die Vereinigten Staaten noch die Vereinigten Nationen nach dem Kriege Vollbeschäftigung ohne einen ausgedehnten Austausch der Erzeugnisse der Hilfsquellen der ganzen Welt erreichen“, setzt La Roche seine These entgegen: „Weder die Vereinigten Staaten noch die Vereinigten Nationen können nach dem Kriege einen ausgedehnten Austausch der Erzeugnisse der Hilfsquellen der ganzen Welt ohne Vollbeschäftigung erreichen. Denn die Vollbeschäftigung ist die Vorbedingung für eine Lockerung der Handelsbeschränkungen und eine Ausweitung des Welthandels und nicht umgekehrt (S. 179).“ Diese Darlegung ist unverständlich, zumal La

Roche fortfährt: „Die Erfahrung hat gezeigt, daß Vollbeschäftigung nicht nur Hand in Hand mit wirtschaftlicher Isolierung und Autarkiebestrebungen gehen kann, sondern in gewisser Beziehung geradezu deren Korrelat ist (S. 180).“ Allerdings ist zu berücksichtigen, daß La Roche „Vollbeschäftigung“ in ganz bestimmter Weise interpretiert: Vollbeschäftigung ist jener hohe Beschäftigungsgrad, „der in einer unkontrollierten Wirtschaft noch mit stabilen Preisen und Löhnen vereinbar ist (S. 108)“.

In dem Abschnitt „Langfristige Probleme der Außenwirtschaft“ geht La Roche von den einschneidenden Veränderungen in der Struktur der Zahlungsbilanzen nach dem Weltkriege aus. „Mit Rücksicht auf die Beschäftigung im Inlande sperren sich die Reparationsgläubiger gegen die deutsche Ausfuhr, und die USA erschweren ihrerseits die Verzinsung und Rückzahlung der Kriegsschulden durch den Fordney-Mc Cumber Tarif von 1922. England erschwerte sich die Ausfuhr durch die Rückkehr zur alten Parität des Pfundes. Frankreich stabilisierte den Franken auf einem zu tiefen Niveau und aktivierte unnötigerweise seine Handelsbilanz. Statt in der Richtung der notwendigen Anpassung zu wirken, verschärfte also die Handels- und Währungspolitik vielfach noch das bestehende Ungleichgewicht (S. 189).“ Die Kreditgewährung bot nun die Möglichkeit, unbequemen Strukturänderungen zur Anpassung an die neue Lage aus dem Wege zu gehen. „Durch den Schock der Wirtschaftskrise brach das ganze, auf dauernder einseitiger Kreditgewährung der Vereinigten Staaten aufgerichtete Gebäude zusammen (S. 191).“ La Roche hebt dann hervor, daß nicht nur das Problem der Rückkehr zur Friedenswirtschaft besteht, sondern darüber hinaus auch die Anpassungen nachgeholt werden müssen, die schon nach dem ersten Weltkriege notwendig gewesen wären und mit den bekannten Folgen hinausgeschoben worden sind. „Der hierfür nötige Umbau der Wirtschaftsstruktur ist so umfangreich, daß die Versuchung naheliegt, auch diesmal nicht die vollen Konsequenzen zu ziehen (S. 192).“

Eingehend analysiert dann der Verfasser die amerikanische und britische Handels- bzw. Zahlungsbilanz nach dem Kriege und stellt hierbei heraus, daß sich für beide Länder die gleichen Zahlungsbilanzprobleme ergeben, „aber mit fast durchwegs umgekehrten Vorzeichen (S. 198)“. In diesem Zusammenhang werden die einzelnen internationalen Währungssysteme einer eingehenden Analyse unterzogen. Weiterhin betrachtet der Verfasser unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Kreislaufpolitik die Wirkungen der Besteuerung auf Konsum, Sparen und Investition, die Zunahme der öffentlichen Verschuldung durch dauernde Defizite wie auch die Herstellung der Vollbeschäftigung durch Mittel der Steuer- und Budgetpolitik.

Im Abschnitt „Zyklische Beschäftigungspolitik“ untersucht La Roche die wechselseitigen Beziehungen von Konsum und Investition, die Stabilisierung des privaten Konsums, die Regulierung des öffentlichen Konsums, die Regulierung der privaten Investitionen und das Problem der öffentlichen Investition als Mittel zur Stabilisierung der

Gesamtinvestition. Wesentlich erscheint die Hervorhebung, „daß die öffentlichen Arbeiten nur dann als Werkzeug der Wirtschaftstabilisierung wirksam sein können, wenn sie nicht nur als Heilmittel gegen die Depression betrachtet werden, sondern auch während des Aufschwunges so dosiert werden, daß sie mithelfen, die Depression zu vermeiden (S. 290)“. Der Verfasser behandelt schließlich die Praxis der kompensatorischen öffentlichen Arbeiten, die Preis- und Marktpolitik in der Konjunktur, Probleme der monetären Konjunkturpolitik, internationale Aspekte der Konjunkturpolitik, das Problem Finanzen und Konjunktur wie Fragen hinsichtlich des Überganges zur Friedenswirtschaft.

Der beschränkte Raum gestattet nicht, weitere interessante Gedankengänge des Verfassers anzuführen, wie auch diese Inhaltsübersicht nur einen kleinen Einblick in die umfassende Behandlung des Beschäftigungsproblems der Marktwirtschaft vermitteln kann. Gegenüber den immer wieder auftauchenden vereinfachten Versionen des Problems stellt La Roche in klarer Form heraus, mit welchen Schwierigkeiten unter bestimmten Bedingungen die Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrades verbunden ist, wenn gleichzeitig Preisstabilität und Wahrung des Wirtschaftsgleichgewichtes angestrebt werden. Die wertvollen Untersuchungen verdienen die Aufmerksamkeit aller, die sich mit Fragen der Beschäftigungspolitik bzw. Konjunkturpolitik befassen.

Willy Kraus, Köln.

Glass, Otto: *Genossenschaftskunde*. Berlin-München 1949. Verlag Duncker & Humblot. 374 S.

Überblickt man das Schrifttum über das Genossenschaftswesen seit Beendigung des zweiten Weltkrieges, so muß in der Tat festgestellt werden, daß es bislang an einer zusammenfassenden Darstellung dieses Gebietes fehlt. Insofern erwartet man von dem vorliegenden Buch, das dem „Mangel an genossenschaftlicher Literatur abhelfen“ will und „als Wegweiser durch das deutsche Genossenschaftswesen für Theorie und Praxis“ (Vorwort) dienen soll, eine Beseitigung dieser merklichen Lücke. Allerdings stellt sich beim Studium der Arbeit sehr bald heraus, daß der Verfasser gar keine „Genossenschaftskunde“ im üblichen Sinne des Wortes liefert, sondern vornehmlich das *Genossenschaftsrecht* behandelt und damit seine Ausführungen von einem ausgesprochen juristischen Standpunkt her durchführt.

So erweckt zwar der erste Abschnitt „Genossenschaftswesen im allgemeinen“ (S. 1 ff.), unter dem an sich ein Überblick über die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des Genossenschaftswesens gegeben und die Geschichte und Entwicklung des Genossenschaftswesens behandelt werden soll, den Eindruck, als ob auch soziologische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung kommen, jedoch gelangt der Verfasser über ein paar statistische Angaben und über allgemeine Feststellungen über die Bedeutung der Genossenschaften in einer totalitären Wirtschafts- und Staatsordnung und in einer freien



bzw. sozial orientierten Marktwirtschaft nicht hinaus. Die geschichtliche und entwicklungsmäßige Darstellung des Genossenschaftswesens verfolgt die Auffassungen des römischen und deutschen Rechts über Genossenschaften, erwähnt die juristischen Genossenschaftstheorien, streift in recht unvollkommener Weise die Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens in Deutschland und einigen außerdeutschen Ländern, um sich speziell der Entwicklung des Genossenschaftsrechts (S. 50 ff.) zuzuwenden. Im zweiten Abschnitt „Wesen und Wirtschaftsform der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ (S. 57 ff.) wird zwar versucht, bei der begrifflichen Fassung der Genossenschaft volkswirtschaftliche und andeutungsweise auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, aber auch hier ist es dem Verfasser wieder nur möglich, eine Begriffsbestimmung der eingetragenen Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zu geben: „Die eingetragene Genossenschaft ist eine auf Grund der Anpassung ihrer Satzung an die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes im Genossenschaftsregister eingetragene, rechtlich selbständige Vereinigung von mindestens sieben natürlichen oder juristischen Personen, aber nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, der Träger des Unternehmens, mittels eines eigenen gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes auf Gegenseitigkeit unter gleichzeitiger bürgerschaftsähnlicher Garantie der Vereinsverbindlichkeit durch die Mitglieder gerichtet ist“ (S. 76).

Gelegentlich kommt erneut der Eindruck auf, als ob der Verfasser versucht, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte doch nicht völlig unberücksichtigt zu lassen, nämlich dann, wenn er ansetzt, die „Arten, Anwendungsmöglichkeiten und volkswirtschaftlichen Aufgaben der eingetragenen Genossenschaften und ihre besondere Betriebswirtschaftslehre“ (3. Abschnitt — S. 77 ff.) zu erörtern. Abgesehen davon, daß er sich mit der Problematik der Genossenschaftsarten fast gar nicht beschäftigt und die Einteilung von Hildebrand in Kreditgenossenschaften, Warenhandelsgenossenschaften (Konsum- und Produzentengenossenschaften), Produktions- oder Verwertungs- und Produktiv- oder Erzeugergenossenschaften, Bau-, Siedlungs- und Pachtgenossenschaften, Werkgenossenschaften und sonstige Genossenschaften zugrunde legt, werden die einzelnen Genossenschaftsarten nach ihrer betriebswirtschaftlichen Gebarung hin auch wieder nur vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, wenn auch da und dort erklärende Bemerkungen über das „Gesetz der Wirtschaftlichkeit“ (S. 80), das „Gesetz der Kapitalerhaltung“ (S. 83), den Begriff des unproduktiven und produktiven Kredits (S. 96) und Kostenfragen (vor allem S. 119 f.) eingestreut sind. Die Darlegungen über die Entstehung der eingetragenen Genossenschaften (S. 135 ff.) sind eine bloße Wiedergabe der gesetzlichen Vorschriften.

Wie sehr der Verfasser der Überzeugung ist, durch die Behandlung der rechtlichen Seite der Genossenschaften entsprechend dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai

1889 / 20. Mai 1898 (unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 13. April 1943), auch ihre volks- und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen erfassen zu können, beweist der 5. Abschnitt seines Buches (S. 147 ff.). Hier sind die Themen über das Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern (S. 147 ff.), über Geschäftsführung und Vertretung (S. 179 ff.), über Vermögensverwaltung (S. 197), Genossenschaftsregister (S. 229 ff.), Prüfung und Prüfungsverbände (S. 231 ff.), Beendigung der Genossenschaft (S. 247 ff.) und Konkurs- und Vergleichsverfahren (S. 260 ff.) Gegenstand ausführlicher Erörterungen, die eine wesentliche Straffung verdienen, dies um so mehr, wenn berücksichtigt wird, daß die Ausführungen auf Grund der Vorlesungstätigkeit des Verfassers entstanden sind.

Der sechste und letzte Abschnitt des Buches beschäftigt sich mit der steuerlichen Behandlung von Genossenschaften (S. 269 ff.), wobei der Verfasser die steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere des Reichsbewertungsgesetzes, des Vermögenssteuergesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihrer einzelnen Arten darstellt und weiterhin auch die rechtlichen Bestimmungen für die Kapitalertragssteuer, den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen, die Kapitalverkehrsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Aufbringungsumlage und die Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen andeutet.

Es muß anerkannt werden, daß der Verfasser mit dieser Arbeit „eine systematische Darstellung des deutschen Genossenschaftsrechts“ (Vorwort) vorgelegt hat, die trotz ihrer schlechthin einseitigen und zu breiten Anlage sowie ihrer nicht selten umständlichen und gelegentlich auch unklaren Formulierungen einen Einblick in die rechtliche Seite des deutschen Genossenschaftswesens vermittelt. Wenn jedoch der Verfasser zugleich mit dem Anspruch auftritt, alle einschlägigen volks- und betriebswirtschaftlichen Probleme der Genossenschaften behandelt zu haben, so ist das eine Anmaßung, die nicht zu verzeihen ist. Niemand wird bestreiten, daß auch rechtliche Darstellungen des Genossenschaftswesens nötig sind – unter einer „Genossenschaftskunde“, die notwendig auf der Grundlage wirtschaftlicher Erörterungen aufgebaut sein muß, wird allerdings immer noch etwas anderes verstanden, als es der Verfasser meint. H. G. S c h a c h t s c h a b e l - Marburg (Lahn)

Angelopoulos, Angelos: *L'État et la prospérité sociale*. Nouveaux principes de finances publiques. Paris 1949. Librairie générale de droit et de jurisprudence R. Pichon & R. Durand-Auzias. 198 S.

Den durch zwei Weltkriege genährten Staatsinterventionismus sieht der Verfasser im Bilde einer sozialen Revolution, die sich in

Theorie und Praxis siegreich durchsetzt und den liberalen Ideen der kapitalistischen Epoche nur noch für Rückzugsgefechte Raum läßt. Im Mittelpunkt der neuen Aufgaben des Staates steht die Vollbeschäftigung, die mit höchster Ausnutzung aller Quellen des nationalen Wohlstandes gleichbedeutend ist. Der Zustand der Vollbeschäftigung ist von der Höhe der Gesamtnachfrage abhängig, die sich aus der Nachfrage des Verbrauchs und der Nachfrage der Investition zusammensetzt. Die wichtigste Komponente ist dabei die Konsumtion, auf die jede andere Nachfrage schließlich zurückgeht. Sache des Staates ist es, die Gesamtnachfrage auf einer Höhe zu halten, die das Wechselspiel der Konjunkturphasen beseitigt und die jederzeitige Vollbeschäftigung sichert. Das Mittel dazu ist eine Neuorientierung der öffentlichen Finanzgebarung, die sich von älteren Vorstellungen und Grundsätzen lösen muß. Die öffentlichen Ausgaben dienen zum Ausgleich für die Schwankungen der privaten Investition und durch direkte Zuwendungen an die breiten Massen des Volkes der Verwirklichung ihres Hanges zum Verbrauch. Die für die Beschaffung der öffentlichen Einnahmen erforderlichen Steuern empfangen ihre Richtlinien ebenfalls von dem Ziel der Vollbeschäftigung. Das einstmals aus Erwägungen subjektiver Gerechtigkeit erwachsene Prinzip der Progression erfüllt darüber hinaus seine soziale Bestimmung, indem es eine Neuverteilung von Einkommen und Vermögen zugunsten der Wenigerbesitzenden herbeiführt und durch Schonung ihrer Kaufkraft die Nachfrage unterstützt. Der öffentliche Kredit hat durch Ergänzung der übrigen Einkünfte des Staates zur Finanzierung der Vollbeschäftigung beizutragen. Sein Einsatz braucht nicht auf rentable Verwendungen beschränkt zu werden, er kann selbst für unproduktive und rein konsumtive Zwecke genutzt werden, um die Nachfrage zu erhalten. Der Ausgleich des öffentlichen Haushalts ist nicht an die begrenzte Spanne der Rechnungsperiode gebunden, es genügt, wenn er sich in dem weiteren Rahmen des zyklischen Budgets vollzieht. Nur auf der Grundlage der vollkommenen Planwirtschaft ist eine solche Politik der Vollbeschäftigung zu betreiben; die Aufstellung eines „nationalen Budgets“ liefert mit der Übersicht über die verfügbaren Güter und Produktionsmittel und der Veranschlagung der Nachfrage die Voraussetzung dafür.

In der Begründung seiner Auffassungen schließt sich der Verfasser eng an die Lehren der Keynes'schen Schule an, ohne sich mit der daran geübten Kritik auseinanderzusetzen und ohne neue Gesichtspunkte hinzuzufügen. Weit entfernt von einer objektiven Abwägung des Für und Wider der Konjunkturpolitik, will diese Arbeit mit dem Pathos des Verkünders überzeugen. Aber die Einseitigkeit der geistigen Konzeption, die ihn erfüllt, wird der Vielfalt der historischen und nationalen Bedingtheiten nicht gerecht, und seine theoretischen Überlegungen sind nicht ganz zu Ende gedacht.

Hermann Deite, Berlin.

Wacke, Gerhard: *Das Finanzwesen der Bundesrepublik*. Die Einwirkungen der Finanzfunktion auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung im Bonner Grundgesetz. (Nr. 13 der Beihefte zur Deutschen Rechts-Zeitschrift.) Tübingen 1950. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 111 S.

Der Verfasser gibt in erster Linie eine eingehende juristische Interpretation der Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes über „Das Finanzwesen“, unter Berücksichtigung des dazu bereits erschienenen Schrifttums und der veröffentlichten und nichtveröffentlichten Sitzungsprotokolle der parlamentarischen Gremien, die nicht nur für die Ausdeutung des neuen Rechts aus seiner Entstehungsgeschichte im einzelnen Bedeutung haben, sondern auch für die Grundkonzeption der Verfassung aufschlußreich sind und sie gerade in dem hier behandelten Teil als Kompromiß zwischen vielfachen Widersprüchen und Gegensätzen erkennen lassen. Die Darstellung bleibt aber nicht bei der Aufgabe des Kommentierens stehen, sondern berührt auch die Fragen der staats- und finanzpolitischen Zweckmäßigkeit. Dazu gehört schon die Problematik des Versuchs in einer Verfassung, deren Präambel den provisorischen Charakter betont, eine Sache wie den Finanzausgleich, der, abhängig von politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, bisher ständig im Fluß war, abschließend und endgültig ordnen zu wollen. Die Bestimmungen über die Verteilung der Steuerhoheit belassen dem Bundesstaat, trotz mancher verbleibender Zweifelsfragen, im wesentlichen die Prerogative auf denjenigen Steuergebieten, die von der Reichsgesetzgebung geregelt wurden. Aber von der mit der Verteilung der Steuererträge verfolgten Absicht, dem Bunde wie den Ländern eigene Einnahmen in dem Umfange zuzuweisen, daß dadurch ihre Aufgaben voll gedeckt werden, meint der Verfasser mit Recht, daß sie „angesichts der Verflochtenheit des heutigen Wirtschaftslebens und der Tatsache, daß wir alle wirtschaftlich aus einer gemeinsamen Finanzmasse, dem Ertrage unserer gesamtdeutschen Volkswirtschaft, leben, ein Wunschtraum bleiben“ muß. Für die Schätzung der sich aus der Verteilung der Steuererträge ergebenden Bundes- und Ländereinnahmen werden statistische Unterlagen gegeben und es wird im Anschluß an eine Veröffentlichung von Höpker-Aschoff gefolgert, daß den Ländern (mit ihren Gemeinden) fast 60 vH des gesamten Steueraufkommens, dem Bund nicht viel mehr als 40 vH zufallen würden (wobei aber die Möglichkeit einer teilweisen Beanspruchung der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund nicht berücksichtigt ist). Im Hinblick hierauf wird die Frage aufgeworfen, ob der Bund auch nur einen dieser Mittelbeschränkung entsprechenden Teil der gesamten öffentlichen Ausgaben zu bestreiten haben werde, und angedeutet, daß die mit der Steuerquotierung verfolgte föderalistische Absicht, ein Anwachsen der Bundesaufgaben zu verhindern, sich auf diese Weise nicht verwirklichen lasse. Die steuerpolitisch sinnwidrige, bayrischen Ansprüchen zu verdankende Zuwei-

sung des Biersteuerertrages an die Länder kritisiert der Verfasser nicht, er begnügt sich mit der Feststellung, daß wenigstens die Steuerhoheit und die Steuerverwaltung beim Bunde liegt, und daß der badische Appetit auf die Tabaksteuer nicht befriedigt wurde.

Besonders eingehend befaßt sich die Arbeit mit den Schwierigkeiten, die sich für die Anwendung der Verfassungsbestimmungen über die Finanzverwaltung ergeben müssen. Diese ist infolge des Widerstandes der Militärgouverneure gegen eine einheitliche Bundesfinanzverwaltung eine dreigeteilte geworden, aufgespalten in gesonderte Finanzverwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Der Verfasser bezeichnet das als eine Konsequenz der politischen Grundentscheidung, wonach die Gebietskörperschaften aus eigenem Stande lebensfähig sein sollen, aber er verkennt doch nicht die großen Mängel einer solchen Regelung. Sie müßte eigentlich dazu führen, daß bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, wenn der Bund von dem Recht der Anteilnahme Gebrauch macht, insoweit Bundes- und Landesfinanzverwaltung in derselben Sache gesondert tätig werden, der Steuerpflichtige vielleicht mit doppelten Bescheiden veranlagt würde, doppelten Betriebsprüfungen ausgesetzt wäre, doppelte Rechtsmittel anzuwenden hätte. Da zur Bundesverwaltung auch die einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben gehören, deren Ertrag dem Bunde zufließt, wäre deren fiskalisches Regime von der Verwaltung der technisch zusammenhängenden laufenden Vermögensteuer getrennt, die mit dem Vereinnahmungsrecht den Ländern zusteht. Bei diesen beiden Steuergruppen gibt es nach der Verfassung allerdings den Ausweg der Auftragsverwaltung der Länder für den Bund, der diesem Weisungsrechte auch für die Behandlung des einzelnen Steuerfalles einräumt; unterschiedliche Entscheidungen über das gleiche Objekt würden dadurch freilich auch nicht mit Sicherheit vermieden werden. Aber was soll mit der Beförderungsteuer und der Umsatzsteuer werden, die ebenfalls zur Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung gehören und nach der Verfassung nicht an die Auftragsverwaltung der Länder abgegeben werden können? Dieselbe Frage stellt sich vielleicht auch hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer, bei der die Ertragszuweisung und die Verwaltungsstelle in der Verfassung offen gelassen und strittig sind. Alle diese Steuern können finanzpolitisch als Aufwandsteuern angesehen werden, und es wäre insofern denkbar, sie der Bundeszollverwaltung zuzuteilen, die mit der Durchführung der Zoll-, Monopol- und Verbrauchssteuergesetze betraut ist. Indessen handelt es sich um Steuern von einer ganz anderen technischen Struktur. Gleichviel, ob man sich darüber hinwegsetzen wollte oder ob man einer gesonderten Verwaltung den Vorzug gibt: in jedem Falle wäre das Ergebnis, daß die wichtige Umsatzsteuer, die rationeller Weise nur zusammen mit der Einkommen- und Körperschaftsteuer und den Realsteuern unter Ausnutzung der wechselseitigen Kontrollmöglichkeiten veranlagt werden sollte, aus dieser Verbindung herausgerissen werden müßte. Der doppelte und dreifache Verwaltungsaufbau muß die Quali-

tät des Steuerverfahrens verschlechtern, er steigert auch die Kosten, und durch beides wird der fiskalische Erfolg gemindert. Diese Art von Föderalismus ist zu teuer, als daß ihn das deutsche Volk sich leisten dürfte. Höpker-Aschoff möchte die Verwaltungseinheit durch eine Hintertür wieder in Erscheinung treten lassen, indem er eine Personalunion der Mittelbehörden in Bund und Ländern vorschlägt und sie hinsichtlich der Umsatzsteuer bis zu den Referenten der Finanzämter heruntergehen lassen will. Wacke lehnt diese Gedankengänge aus Zweckmäßigkeits- und verfassungsrechtlichen Gründen ab; jedenfalls würde auf diese Weise das Schwergewicht des Einflusses auf die Durchführung der sog. Besitz- und Verkehrsteuern bei den Ländern liegen. Es mag sein, daß der Verfasser recht hat, wenn er die Teilung der Finanzverwaltung vom politischen Standpunkt der Verfassung aus als folgerichtig ansieht. Aber dieser Standpunkt erweist sich dann auch hier als unbrauchbar, weil er zu Ergebnissen führt, die den wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht entsprechen. Für die Finanzgerichtsbarkeit schreibt die Verfassung die „einheitliche“ Regelung durch Bundesgesetz vor, nur fragt es sich, was darunter zu verstehen ist. Der Verfasser sieht die Lösung darin, „einheitliche Bundesfinanzgerichte in der Mittelstufe für alle Gemeinde-, Landes- und Bundesabgaben zu schaffen und die Mitglieder der Gerichte allen Finanzverwaltungen zu entnehmen“. Für die oberste Instanz ist die Frage inzwischen durch das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 entschieden.

Von den Bestimmungen über das Haushaltswesen untersucht die Arbeit u. a. die Vorschrift, wonach sowohl Beschlüsse des Bundestags wie des Bundesrats, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Der Verfasser stellt dazu fest, daß diese Vorschrift nur Abweichungen vom bereits zum Gesetz gewordenen Haushaltsplan betrifft, die Haushaltskompetenz des Parlaments als solche also nicht berührt wird. Aber man darf hoffen, daß damit die gefährliche Neigung der Volksvertretung, die Ausgaben zu erhöhen, durch die Übernahme einer jahrhundertealten englischen Einrichtung eine Hemmung erfährt. Völlig neu für den deutschen Bundesstaat sind die Verfassungsbestimmungen über das Staatsvermögen, die es der Budgetkontrolle unterstellen und die Verteilung des alten Reichsvermögens auf Bund und Länder regeln. Für das Staatsschuldenwesen erneuert das Bonner Grundgesetz im wesentlichen die Leitsätze der Weimarer Verfassung, für deren schärfere Fassung sich der Rechnungshof des Deutschen Reiches für die Britische Zone vergeblich eingesetzt hat.

Die Veröffentlichung von Wacke darf beanspruchen, bei dem Erlaß der Bundesgesetze, die zur Ausführung der Verfassungsbestimmungen erforderlich sind, sorgfältig beachtet zu werden.

Hermann Deite, Berlin.